Kreis = Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

№ 32. Freitag, den 5ten August 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths=Amtes.

Der im Jahre 1829 bewirkte Neubau der Schneidemühle in Leibitsch, hiesigen Kreises, ist ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung und ohne Konsens der Landes = Polizei-Behörde erfolgt. No. 120. JN. 3067.

Eingegangene Beschwerden haben die Bestimmung veranlaßt, die Schneidemühle als nicht vorhanden anzunehmen und den polizeilichen Baukonsens noch nachträglich zu ertheilen.

Demzufolge werden zuvörderst in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Erscheinung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, ihre diesfälligen Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 26. Juli 1836.

Dem Pächter Herrn Nordmann in Braunsrode bei Briesen sind in der Nacht vom 20. zum 21. v. M. 3 Pferde und zwar: No. 121. JN. 3805.

1. ein schwarzer Hengst, 10 Jahre alt, ungefähr 4 Fuß 6 bis 8 Zoll groß, mit ganz abgeschnittener Mähne,
2. eine schwarze Stute, 8 bis 10 Jahre alt, 4 Fuß 6 bis 8 Zoll groß und ebenfalls ganz abgeschnittener Mähne und
3. ein Blauschimmel, 6 Jahre alt, 4 Fuß 6 bis 8 Zoll groß,

nebst 2 Sielen von gedrehtem Leder und einem Sattel,

aus dem Stalle gestohlen worden; wovon die Kreiseingesessenen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, auf die Diebe, gestohlenen Pferde und Sachen zu vigiliren und im Betretungsfalle hier abzuliefern, worauf eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert wird.

Thorn, den 1. August 1836.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 24. d. Mts. wurde von der Polizei=Behörde in Culmsee eine Grauschimmel-Stute mit Blöß, 2 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, im guten Futterzustande, abgeschätzt auf 18 Rthlr., einem muthmaßlichen Diebe abgenommen.

Wir fordern den unbekannten rechtmäßigen Eigenthümer dieses Pferdes auf, dasselbe in Culmsee in Augenschein zu nehmen, und sein Eigenthum an solchem spätestens in dem am 20. August Vormittags 9 Uhr, im Lokale des Inquisitoriats anberaumten Termine nachzuweisen.

Hat sich bis dahin kein Eigenthümer gemeldet, so wird das Pferd meistbietend verkauft, und das dafür gelösete Geld nach Abzug der Futterungskosten ad Depositum genommen und nach Befinden der Umstände auf die Kosten verrechnet werden.

Thorn, den 29. Juli 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Aufforderung.

Nach § 6 des Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements, müssen wir im Monat September jeden Jahres, das Kataster für das folgende Jahr einreichen oder anzeigen, daß keine Veränderungen gegen das ablaufende Jahr vorgekommen sind.

Es werden demnach sämmtliche Herren Erb- und Zeitpächter, so wie die Besitzer einzelner Etablissements und die Schulzenämter im Kämmerei-Gebiet ersucht und angewiesen, im Laufe des Monats August eine Revision sämmtlicher, in denen ihnen zugefertigten Special-Katastern verzeichneten Gebäuden vorzunehmen und hiebei zu ermitteln:

1. ob noch alle darin verzeichneten Gebäude vorhanden, oder Einzelne ganz abgebrochen,
2. ob selbige nicht über den gemeinen Werth oder noch bei andern Societäten versichert,
3. oder durch Reparaturen dergestalt verbessert sind, daß die Besitzer eine Erhöhung der Versicherungs-Summe wünschen,
4. ob neue Gebäude erbaut sind, welche zur Versicherung kommen sollen,
5. ob Besitz-Veränderungen vorgekommen sind.

Ueber diese Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und uns, wenn keine Veränderungen vorgekommen, dieses anzuzeigen; sobald aber Veränderungen vorkommen, uns eine Abschrift der Verhandlung einzureichen; hiebei aber ad 1, 2 und 3 die Gebäude genau nach dem Special-Kataster zu bezeichnen, auch bei Erhöhungen, so wie ad 4 bei neuen Eintragungen, zugleich eine Taxe des Herrn Stadtbauraths Barnick oder eines andern vereidigten Sachverständigen beizufügen.

Diese Anzeigen, Verhandlungen und Taxen müssen uns aber bis zum 25. August d. J. unfehlbar, bei einer Ordnungs-Strafe von 1 Rtlr. und Einholung dieser Nachrichten, durch einen auf Kosten des säumigen Orts-Vorstehers abzusendenden Commissarius, eingereicht werden; damit wir demnächst noch bei den einzelnen Ortschaften, bei welchen wir es für nothwendig halten werden, die Anzeigen durch einen Commissarius revidiren lassen und hierauf das Haupt-Kataster feststellen und einreichen können.

Schlüßlich bemerken wir noch, daß spätere Anzeigen wegen Veränderung des Katasters hinsichts der Versicherungs-Summe, namentlich wegen abgebrochener oder verbesserter Gebäude nicht angenommen werden und nur für den Fall eine Ausnahme gestattet ist, wenn vielleicht ein Grundstücks-Besitzer nach dem oben festgestellten Termine oder im Laufe des Jahres mit dem Bau eines neuen Gebäudes fertig wird und noch die Aufnahme derselben in die Feuer-Societät wünscht.

Thorn, den 6. Juli 1836.

Der Magistrat.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche v. 28. Juli bis 3. August.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	45	25	—	16	—	23	110	540	13½	83½	6	4½	60	2	2	2½	2
mittler Sorte	nach sg	40	20	—	15	—	16	100	—	13	—	5	4	—	—	—	—	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.